

Beschluss der Fachkommission Physik vom 12.10.2015

Für die Anrechnung von Lehrleistungen der Doktoranden auf die gemäß Beschluss der Fachkommission vom 10.7.2002 geforderte Lehre im Umfang von 4 SWS gilt:

- (1) Angerechnet wird die Betreuung von in der Verantwortung der FR Physik liegenden obligatorischen Praktika und Übungen in folgenden Bereichen:
 - a) in den Studiengängen Bachelor und Master Physik
 - b) in den Lehramtsstudiengängen
 - c) in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen sowie im Grundstudium ebensolcher Diplomstudiengänge
 - d) im Studiengang Master Organic and Molecular Electronics
- (2) Wahlobligatorische und fakultative Lehre wird nicht angerechnet.
- (3) In folgenden Studiengängen wird die Betreuung von Praktika und Übungen in obligatorischen Modulen, deren Modulverantwortlicher Mitglied der FR Physik ist, angerechnet, wenn sie durch den betreuenden Hochschullehrer des Doktoranden dem Fachrichtungsdekanat angezeigt wird. Die Anzeige soll spätestens zum Ende des Semesters des Lehreinsatzes erfolgen.
 - a) Master Nanobiophysics
 - b) Master Molecular BioengineeringDies gilt, solange die Lehre gemäß (1) ausreichend abgesichert ist.